



Bekanntmachung

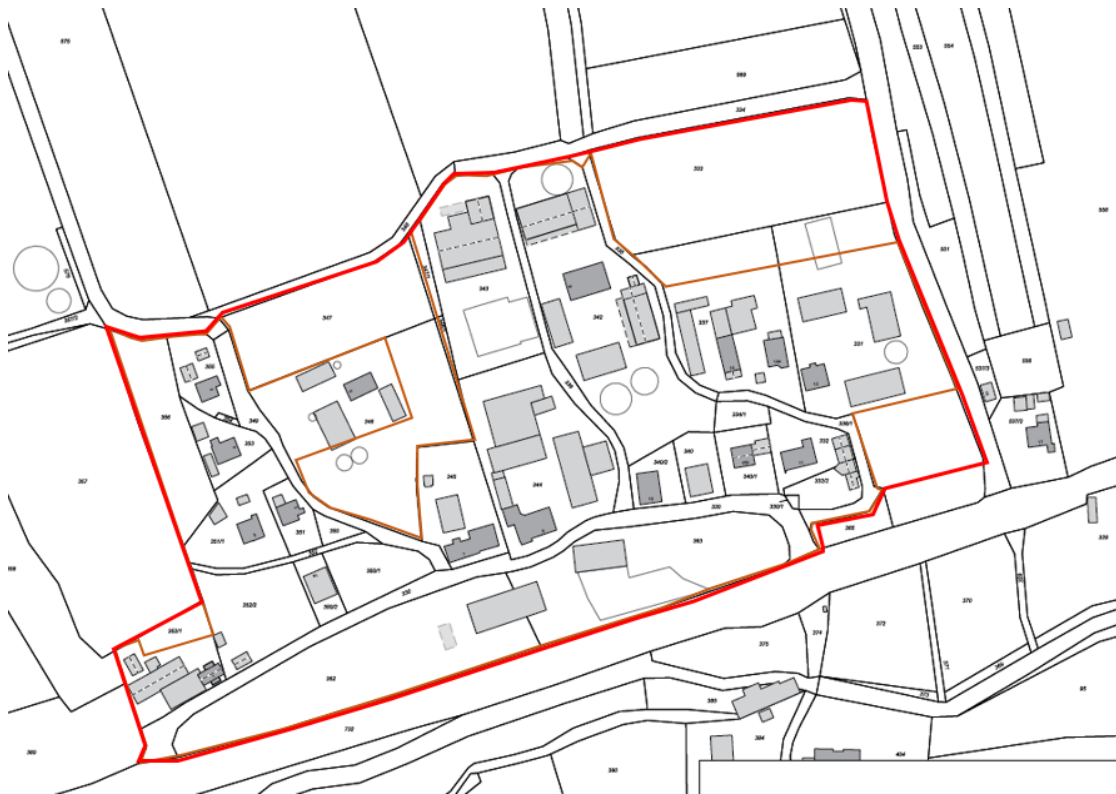
Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB der Gemeinde Schönau für den Gemeindeteil Marschalling

- Auslegungsbeschluss mit gleichzeitiger

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat von Schönau hat am 02.04.2026 beschlossen, eine Satzung über die Festlegung und die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den Innenbereich für den Gemeindeteil Marschalling, Gemeinde Schönau zu erlassen.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 des BauGB soll der in der Satzung umfasste Bereich von Bachham durch Ortsabrundungssatzung einer baulichen Nutzung zugeführt werden.



Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 02.04.2026 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der oben bezeichneten Satzung liegt von

Mittwoch, 09.04.2026 bis einschließlich Montag, 11.05.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Bachhamer Straße 22, zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Homepage unter www.gemeinde-schoenau.de unter Bekanntmachungen veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönau, 08. April 2026

Aushang: vom 08.04.2026
bis 11.05.2026

Noder, Geschäftsleiter